

**BESCHLUSS DES PRÄSIDENTEN DES GERICHTS  
ERSTER INSTANZ****vom 22. Juni 2005****in der Rechtssache T-171/05 R: Bart Nijs gegen Rechnungshof der Europäischen Gemeinschaften****(Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes — Beamte — Aussetzung des Vollzugs — Zulässigkeit)**

(2005/C 217/96)

*(Verfahrenssprache: Französisch)*

In der Rechtssache T-171/05 R, Bart Nijs, Beamter des Rechnungshofes der Europäischen Gemeinschaften, wohnhaft in Bereldange (Luxemburg), Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt F. Rollinger, Zustellungsanschrift in Luxemburg, gegen Rechnungshof der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: T. Kennedy, J.-M. Stenier und G. Corstens, Zustellungsanschrift in Luxemburg), wegen Aussetzung des Vollzugs der Entscheidung des Rechnungshofes der Europäischen Gemeinschaften vom 2. Dezember 2004, einen anderen Beamten als den Kläger auf die Stelle eines Hauptübersetzers der Besoldungsgruppe LA 5 in der niederländischen Abteilung des Übersetzungsdienstes des Generalsekretariats des Rechnungshofes zu befördern, hat der Präsident des Gerichts am 22. Juni 2005 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

1. Der Antrag auf einstweilige Anordnung wird zurückgewiesen.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

---

**Klage der Alenia Marconi Systems S.p.A. gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 10. Mai 2005**

**(Rechtssache T-186/05)**

(2005/C 217/97)

*(Verfahrenssprache: Italienisch)*

Die Alenia Marconi Systems S.p.A. mit Sitz in Rom hat am 10. Mai 2005 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen

Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt Francesco Sciaudone.

Die Klägerin beantragt,

1. festzustellen, dass die Kommission für den Erlass der Entscheidung vom 12. Februar 2004 außervertraglich haftet;
2. festzustellen, dass der Klägerin durch diese Entscheidung Schäden in Höhe von 72,8 Millionen Euro entstanden sind;
3. die Kommission zum Ersatz dieser Schäden zuzüglich Ausgleichszinsen und etwaiger Verzugszinsen zu verurteilen;
4. der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die Klägerin begehrt die Verurteilung der Kommission aus außervertraglicher Haftung zum Ersatz der Schäden, die ihr dadurch entstanden seien, dass die Beklagte beim Erlass der Entscheidung vom 12. Februar 2004 ihre Überwachungsaufgaben auf dem Gebiet der Kontrolle der Einhaltung der gemeinschaftlichen Wettbewerbsregeln nicht ordnungsgemäß ausgeübt habe. Mit dieser Entscheidung sei die Beschwerde der damaligen Alenia Difesa, einer Unternehmenssparte der FINMECCANICA S.p.A., zurückgewiesen worden, weil angeblich die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit der Wettbewerbsregeln der Gemeinschaft nicht vorlägen und die in der Beschwerde beanstandeten Missbräuche nicht hinreichend nachgewiesen seien.

Die Klägerin hat gegen die genannte Entscheidung Nichtigkeitsklage erhoben <sup>(1)</sup>.

Sie rügt einen Verstoß gegen Artikel 82 EG in der Beurteilung seiner Anwendbarkeit auf Eurocontrol, einen Verstoß gegen die Pflichten zur Überwachung der Einhaltung der Wettbewerbsregeln, einen Verstoß gegen die Verpflichtung zur unparteiischen und sorgfältigen Prüfung der Beschwerde, eine Verletzung ihrer Rechte in der Person der Beschwerdeführerin, sowie einen Verstoß gegen den Grundsatz der angemessenen Dauer des Verwaltungsverfahrens.

---

<sup>(1)</sup> Rechtsache T-155/04, Alenia Marconi Systems/Kommission (ABl. C 179, vom 10.7.04, S. 11).